

# RS Vfgh 1992/6/9 B225/92

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.06.1992

## Index

50 Gewerberecht

50/03 Personen- und Güterbeförderung

## Norm

B-VG Art139 Abs6 zweiter Satz

B-VG Art144 Abs1 / Allg

## Rechtssatz

Mit E v 29.02.92, V270-292/91 ua., hat der Verfassungsgerichtshof die TaxiV Wien 1990 als gesetzwidrig aufgehoben und ausgesprochen, daß die Verordnung nicht mehr anzuwenden ist.

Die belangte Behörde hat diese gesetzwidrige - nicht mehr anwendbare - Verordnung angewendet. Es ist nach Lage des Falles offenkundig, daß ihre Anwendung für die Rechtsstellung des Beschwerdeführers nachteilig war.

Aufhebung des angefochtenen Bescheides.

## Entscheidungstexte

- B225/92  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 09.06.1992 B225/92

## Schlagworte

VfGH / Aufhebung Wirkung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1992:B225.1992

## Dokumentnummer

JFR\_10079391\_92B00225\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>